



# Informationen Nr.6 /2020

## Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evang. Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

Hooverstr. 1\* 86156 Augsburg \* Tel. 0821/54015-580 \* Fax: 0821/54015-582

- **Kurzarbeitergeld in Zeiten von Corona Sars CoV2 Covid 19**
  - **Auswirkungen auf AVR-Bayern und DiVO**
  - **Was Mitarbeitende und Mitarbeitervertretungen dazu wissen sollten**
- 

## Kurzarbeitergeld in Zeiten von Corona Sars CoV2 Covid 19

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie nehmen Bezug auf das Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 14. März 2020.

Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2021 befristet.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgelt-Ausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiter/innen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

### Voraussetzungen (§ 95 SGB III)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgelt-Ausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Die Informationen werden herausgegeben vom:

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern, Hooverstr. 1, 86156 Augsburg,  
Tel: 0821/54015-580, Fax: 0821/54015 -585, info@vkm-bayern.de, www.vkm-bayern.de  
Redaktion: Patrik Demke



## **Erheblicher Arbeitsausfall (§ 96 SGB III)**

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall) oder
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, - Stornierung, fehlendes Material)
- Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein

## **Auswirkungen auf AVR-Bayern und DiVO**

Da die Länge der Krise und ihre Auswirkungen auf die Arbeitswelt in Kirche und Diakonie nicht absehbar sind, ist es auf Grund der neuen Regelungen der Bundesregierung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) kurzfristig notwendig geworden, sowohl die AVR - Bayern als auch die DiVO anzupassen. Ziel ist dabei, betriebsbedingte Kündigungen wegen Arbeitsausfall und/ oder wirtschaftlicher Schieflage in den Einrichtungen der ELKB und der Diakonie zu vermeiden. Es wurden Veränderungen eingefügt, um den Dienststellenleitungen und den Mitarbeitervertretungen vor Ort Handlungsspielräume zu geben. Damit kann jetzt zielführend mit den Problemen der Einrichtungen umgegangen werden. Die mit dem vkm auf Dienstnehmerseite verhandelten Arbeitsrechtsregelungen „Kurzarbeit“ zu AVR-Bayern § 25 und DiVO § 14a, finden sich auf den Seiten des vkm und der ARK. Die Musterdienstvereinbarung für die DiVO wird ab 09.04.20 veröffentlicht. Gleiches geschieht auf der Homepage der Gesamtausschüsse.

- <https://ark-bayern.de/aktuelle-beschluesse>
- <http://www.vkm-bayern.de/index.php?id=37&L=974> unter Diakonie
- <https://gamav-bayern.de/diakonie/seite/corona-pandemie>

## **Was Mitarbeitende und Mitarbeitervertretungen dazu wissen sollten**

**Kurzarbeit** - bezeichnet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einer Einrichtung. Voraussetzung für die Durchführung von Kurzarbeit ist ein erheblicher Arbeitsausfall. Von Kurzarbeit betroffen können alle Mitarbeitende in einer Einrichtung oder auch nur ein Teil der Mitarbeitenden sein.

**Voraussetzung** - es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Vor der Krise musste festgelegt in der bisherigen Gesetzgebung mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.

**Angebot der Arbeitsagentur** - die Arbeitsagentur übernimmt 60% des Nettolohnausfalles, 67% bei Kind/Kinder auf der Lohnsteuerbescheinigung. Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt

Die Informationen werden herausgegeben vom:

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern, Hooverstr. 1, 86156 Augsburg,  
Tel: 0821/54015-580, Fax: 0821/54015 -585, [info@vkm-bayern.de](mailto:info@vkm-bayern.de), [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)  
Redaktion: Patrik Demke



werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet. Geringfügig Beschäftigte und Azubis erhalten kein Kurzarbeitergeld.

**Anordnung der Kurzarbeit durch Arbeitgeber - Kurzarbeit kann nicht angeordnet werden!** Der Arbeitgeber ist nicht einseitig zur Einführung von Kurzarbeit berechtigt.

Geregelt werden kann Kurzarbeit im Arbeitsvertrag, in Betriebs-/Dienstvereinbarungen oder im Tarifvertrag. Sowohl in der AVR-Bayern als auch in der DiVO ist niedergelegt, **dass vor der Einführung von Kurzarbeit eine Dienstvereinbarung mit der MAV geschlossen werden muss.**

Sollte in absoluter Ausnahme in einer Einrichtung im Anwendungsbereich der DiVO keine örtliche Mitarbeitervertretung gebildet sein, wären einzelvertragliche Absprachen mit den betroffenen Mitarbeitenden nötig (auch dazu ist ein Muster erstellt), das ist in der AVR- Bayern nicht vorgesehen.

Zu beachten: Nach Rücksprache des vkm-Bayern bei der Agentur für Arbeit liegt bei refinanziertem Entgelt kein erkennbar wirtschaftlicher Schaden vor, sodass kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld gegeben ist!

### **Regelungen innerhalb der Dienstvereinbarung**

- Persönlicher Geltungsbereich;
- Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen, als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird;
- Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen.
- Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

### **Verhandlungsspielräume für die MAV/Forderung des vkm**

**Mitarbeitervertretungen können in die Dienstvereinbarung eine Aufstockungsvereinbarung aufnehmen. Diese kann bis zu 100% betragen. Der vkm-Bayern fordert die Dienstgeber auf, wo immer das auch möglich ist, dem zu entsprechen! Er wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Aufstockungsleistung generell zu erhöhen. Gerade Mitarbeitende in den Niedriglohngruppen brauchen ein geregeltes Auskommen!**

Die Informationen werden herausgegeben vom:

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern, Hooverstr. 1, 86156 Augsburg,

Tel: 0821/54015-580, Fax: 0821/54015 -585, info@vkm-bayern.de, www.vkm-bayern.de

Redaktion: Patrik Demke



Beispiel: Ein Mitarbeitender wird auf 0 Stunden gesetzt, das heißt er bekommt nur noch 60% von seinem Nettolohn über die Agentur für Arbeit. Die Kosten dafür bekommt der Dienstgeber auf Grund der aktuellen Gesetzeslage inklusive Sozialversicherungsbeiträge voll ersetzt. Bei der noch bis Anfang März geltenden Regelung musste der Dienstgeber immerhin 80% der Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Damit ist in dieser Höhe nun eine gute Verhandlungsbasis für die Aufstockungsleistung gegeben. Der Dienstnehmer leistet trotz Aufstockung auf 100% der Anteile am Gehalt einen Verzicht, da durch die Aufstockung auf 80% (also 20% vom Dienstgeber) Lohnsteueranteile anfallen. Bei der Aufstockung auf 100% fallen für die letzten 20% die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Die MAV hat hinsichtlich der Dienstvereinbarung volle Informationsrechte nach § 34 MVG! Wenn sich die Verhandlungen kompliziert gestalten, hat die MAV das Recht nach § 30 MVG eine sachkundige Person beizuziehen. Die Kosten sind von der Dienststelle zu tragen.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein Mitarbeitender, der Kurzarbeitergeld bezieht, rein theoretisch über die Agentur für Arbeit zu einem neuen Arbeitgeber weitervermittelt werden könnte. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings zurzeit eher gering.

#### **Tabelle Berechnung Kurzarbeitergeld:**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf).

**Der vkm- Bayern sieht die Möglichkeit von Kurzarbeitergeld nur als „Ultima Ratio“. Dort wo die Refinanzierung gesichert ist, ist eine Einführung von Kurzarbeitergeld ein unsolidarisches Handeln gegenüber der Gesamtgesellschaft.**

Außerdem möchten wir Sie auf unsere Mitglieder-Aktion aufmerksam machen!

Ab sofort bis zum 31.05.2020 erhalten Sie für jedes geworbene Mitglied als Prämie ein Jahreslos der Aktion Mensch und **zusätzlich** bekommt das neue Mitglied ein Los! Direkt eingetretene Mitglieder erhalten selbstverständlich ebenfalls ein Los. Link zur [Homepage](#) zum Beitrittsformular.



pixabay.com

Die Informationen werden herausgegeben vom:

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern, Hooverstr. 1, 86156 Augsburg,  
Tel: 0821/54015-580, Fax: 0821/54015 -585, [info@vkm-bayern.de](mailto:info@vkm-bayern.de), [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)  
Redaktion: Patrik Demke



Falls Sie diese Informationen, bzw. das vkm-Info nicht mehr erhalten wollen, können Sie sich auf der Homepage [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)  
bzw. auf der oben benannten mail-Adresse wieder abmelden

"Gemäß Telemediengesetz (TMG) sind wir ausschließlich nur für die eigenen Inhalte verantwortlich. Für Links auf fremde Inhalte dritter Anbieter sind wir gemäß TMG nur verantwortlich, wenn wir von einem rechtswidrigen oder strafbaren Gehalt positive Kenntnis haben und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Auch sind wir nicht verpflichtet, in periodischen Abständen den Inhalt von Angeboten Dritter auf deren Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit zu überprüfen. Für unsere Homepage: Sobald wir von dem rechtswidrigen Inhalt der Web-Seiten Dritter erfahren, wird der entsprechende Link von unserer Seite entfernt. Weiterhin möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf der gesamten Website inkl. aller Unterseiten oder in unseren Informationen. Diese Erklärung gilt für alle auf der Homepage und in den Informationen ausgebrachten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen Links oder Banner führen. Sollten Inhalte dieser Internetangebote gegen geltendes Urheberrecht oder das Markengesetz verstoßen, werden diese auf Hinweis schnellstmöglich entfernt."

Die Informationen werden herausgegeben vom:

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern, Hooverstr. 1, 86156 Augsburg,

Tel: 0821/54015-580, Fax: 0821/54015 -585, [info@vkm-bayern.de](mailto:info@vkm-bayern.de), [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)

Redaktion: Patrik Demke